

5 S 14/24

337 C 1235/23
Amtsgericht Oberhausen

Abschrift



Landgericht Duisburg
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau *Song W. H. L., geb. 1977, Oberhausen,*
Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Herrn *W. H. L., geb. 1977, Oberhausen,*
Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt *W. H. L., geb. 1977,*
Oberhausen,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
auf die mündliche Verhandlung vom 06.02.2025
durch den Präsidenten des Landgerichts Bender, die Richterin am Landgericht Bader
und die Richterin am Landgericht Zwirnmann

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts
Oberhausen vom 13.02.2024 (337 C 1235/23) abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, die auf dem Grundstück L. Nr. 117/13 in 46149 Oberhausen angebrachten vier Kameras des Typs „Blink“ zu entfernen.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, eigenmächtig weitere Überwachungskameras auf dem Grundstück L. Nr. 117/13 in 46149 Oberhausen zum Zwecke der Überwachung des Grundstücks anzubringen.

Für den Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Unterlassungsgebot wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten angedroht.

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses und das angefochtene Urteil, letzteres im Umfang seiner Aufrechterhaltung, sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf die Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache teilweise – nämlich im Hinblick auf die Entfernung von insgesamt vier Kameras sowie auf den geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung der eigenmächtigen Anbringung weiterer Kameras – Erfolg.

1.

a)

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Beseitigung der vier ohne ihre Zustimmung angebrachten Kameras der Marke „Blink“ aus §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 744 Abs. 1 BGB zu.

Gemäß § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Eigentümer im Fall der Beeinträchtigung des Eigentums von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil der Beklagte ohne Beachtung der Voraussetzungen der §§ 744 Abs. 1, 745 Abs. 1 BGB eigenmächtig vier Kameras der Marke „Blink“ auf dem Grundstück L ... in Oberhausen installiert hat.

Auf die Frage, ob durch die Installation das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt worden ist, kommt es insoweit nicht an. Denn die Parteien bilden als Miteigentümer im Sinne des § 1008 BGB, in dessen Verhältnis untereinander § 1004 BGB ebenfalls zur Anwendung kommt (Staudinger/Thole (2023) BGB, § 1011 BGB Rn. 28), gemeinsam mit dem Ehemann der Klägerin eine Bruchteilsgemeinschaft im Sinne des § 741 BGB. Die Verwaltung des Grundstücks als gemeinschaftlichem Gegenstand steht sämtlichen Teilhabern gemeinschaftlich zu, § 744 Abs. 1 BGB. Demnach hätte der Beklagte die Anbringung der (neuen) Kameras der Marke „Blink“ mit den übrigen Teilhabern abstimmen oder – wenn sich eine Übereinkunft nicht hätte erzielen lassen – einen Mehrheitsbeschluss nach § 745 Abs. 1 BGB herbeiführen müssen. Denn bei der Installation der Kameras auf dem Grundstück handelt sich um eine Maßnahme der Verwaltung im Sinne der §§ 744, 745 BGB. Hiervon erfasst ist jede Maßnahme rechtlicher oder tatsächlicher Natur, die der Erhaltung oder Verbesserung des gemeinschaftlichen Gegenstands oder der Ziehung und Verwertung der Früchte und sonstigen Vorteile der Sache dienen soll. Damit stellt auch die Anbringung von Kameras, die nach den eigenen Angaben des Beklagten der Sicherung des Grundstücks dient, eine derartige Verwaltungsmaßnahme dar. Die Voraussetzungen der §§ 744, 745 BGB hat der Beklagte vor Anbringung der neuen Kameras der Marke „Blink“ nicht erfüllt. Ein

Mehrheitsbeschluss liegt unstreitig nicht vor. Auch, dass die Klägerin der Anbringung der neuen Kameras zugestimmt hätte, kann nicht festgestellt werden. Soweit der Beklagte als sich auf die Zustimmung berufende und damit schon nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastete Partei (vgl. auch BeckOGK/Spohnheimer, 1.11.2024, BGB § 1004 Rn. 305.2, beck-online) mit Schriftsatz vom 22.11.2024, dort S. 4 (Bl. 114 LGA), vorgetragen hat, eine Absprache mit der Klägerin sei auch bezüglich der neuen Kameras erfolgt, ist er jedenfalls beweisfällig geblieben.

Auf die durch das Amtsgericht als entscheidend angesehene Frage, ob die mit der Einrichtung der Kameras verbundene Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO zulässig wäre, kommt es nicht an. Die Regelungen der DS-GVO – ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall dahingestellt lassend – setzen die das gemeinschaftliche Eigentum und dessen Verwaltung betreffenden Vorschriften der §§ 741 ff. BGB nicht außer Kraft. Selbst im Fall der Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO ist die sämtlichen Bruchteilseigentümern zustehende Entscheidung, ob zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums eine bestimmte Maßnahme überhaupt ergriffen werden soll und darf, zunächst an den §§ 744, 745 BGB zu messen. Der vorliegende Fall ist insoweit nicht mit solchen Fällen vergleichbar, in denen ein Alleineigentümer Kameras auf seinem Grundstück anbringt, mit deren Hilfe sodann Daten anderer Personen erfasst werden, deren Verarbeitung sich (nur noch) an den Normen der DS-GVO messen lassen muss.

Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung auch, anders als das Amtsgericht meint, ohnehin nicht nach Art. 6 Abs. 1 c), e) oder f) DS-GVO zulässig. Dass die Anbringung von Kameras mit anschließender Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, kann bereits nicht festgestellt werden, weil § 36 Abs. 1 WaffG eine solche Überwachung nicht ausdrücklich verlangt.

Auch dient die Überwachung nicht der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, sondern ausschließlich dem privaten bzw. beruflichen Interesse des Beklagten als Waffenhändler. Die tatsächlich im öffentlichen Interesse liegende ausreichende Sicherung von Gebäuden, in denen Waffen aufbewahrt werden, ist zur Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 e), der ausdrücklich die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur „Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe“ verlangt, nicht ausreichend. Der Beklagte führt diese Tätigkeit nicht als im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe aus, sondern als seinen in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Beruf.

Schließlich kann sich der Beklagte auch nicht auf Art. 6 Abs. 1 f) berufen, da die Interessen der Klägerin überwiegen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Bildüberwachung des jeweiligen Geländes, auf dem Waffen gelagert werden, zwingend erforderlich wäre, hätte der Beklagte im Verhältnis zur Klägerin als Miteigentümerin keinen Anspruch darauf, die Waffen gerade auf dem in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Grundstück, dessen Verwaltung ihm eben nicht allein zusteht, zu lagern. Die Klägerin muss die mit der Bildüberwachung einhergehenden Einschränkungen nicht zugunsten der weder dem gemeinsamen Eigentum noch ihren eigenen, sondern ausschließlich den finanziellen Interessen des Beklagten dienenden Fortführung seiner Tätigkeit als Waffenhändler hinnehmen.

Dass der Beklagte, wie er mit Schriftsatz vom 22.11.2024 vorgetragen hat, die ursprünglich mit Zustimmung der Klägerin angebrachten Kameras weitgehend lediglich nach Eintritt eines Defekts gegen die neuen Kameras des Typs „Blink“ ausgetauscht hat, ist unerheblich. Wie bereits dargelegt steht sämtlichen Miteigentümern die Verwaltung des Eigentums und damit auch die Installation einer Kameraüberwachung gemeinschaftlich zu, § 744 Abs. 1 BGB. Die Frage, ob zumindest ein solcher Austausch, bei dem weder das bestehende Kamerasystem noch der überwachte Bereich verändert wird, ohne (erneute) Zustimmung des weiteren Miteigentümers vorgenommen werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn so liegt der Fall hier nicht. Vielmehr wurden die Kameras bereits nach dem Vortrag des Beklagten selbst teilweise an anderen Orten angebracht; darüber hinaus änderte sich auch der überwachte Bereich, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass die nunmehr angebrachten Kameras zum Teil einen Bereich zu überwachen in der Lage sind, der bisher nur von zwei Kameras abgedeckt werden konnte. Eine solche Veränderung am Gemeinschaftseigentum ist als weitere Verwaltungsmaßnahme mit den Miteigentümern abzustimmen.

b)

Auch dem unter Berücksichtigung der Begründung ihres Anspruchs dahin auszulegenden Antrag der Klägerin, dass die Unterlassung der eigenmächtigen – d.h. unter Missachtung der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 744, 745 BGB erfolgten – Anbringung weiterer Kameras begehrt wird, war stattzugeben. Dieser Anspruch folgt aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB. Nach vorangegangener Verletzung ist die erforderliche Wiederholungsgefahr in der Regel zu vermuten (MüKoBGB, 9. Aufl., § 1004 BGB, Rn. 300). Der Beklagte hat insoweit selbst eingeräumt, die neuesten

Kameras am 05.12.2022 installiert zu haben, obwohl ihm jedenfalls am gleichen Tag während der Installation aufgrund einer Strafanzeige der Klägerin bekannt geworden war, dass diese mit der Installation der Kameras nicht einverstanden war. Soweit er nunmehr behauptet, eine Absprache mit der Klägerin sei erfolgt, ist er jedenfalls beweisfällig geblieben (s.o.), so dass eine Wiederholungsgefahr auch nicht widerlegt werden kann.

2.

Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

a)

Hinsichtlich der übrigen Kameras („Cam1“, „Cam3“, „Cam4“, „Cam5“, „Cam6“ und „Cam7“) besteht unabhängig von der Frage, ob diese Kameras noch vorhanden oder funktionstüchtig sind, kein Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB.

Diese Kameras sind unstreitig – teilweise bereits vor über 12 Jahren – mit Einverständnis der Klägerin installiert wurden. Auf einen Widerruf dieses Einverständnisses kann die Klägerin ihren Anspruch nicht stützen. Denn auch der Abbau einer unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 741 ff. BGB installierten Überwachung stellt wiederum eine Verwaltungsmaßnahme dar, zu deren Vornahme die in §§ 744, 745 BGB niedergelegten Regeln zu beachten sind. Eine einstimmige Entscheidung über Verwaltungsmaßnahmen kann also regelmäßig nur durch einstimmige Vereinbarung, in bestimmten Fällen gegebenenfalls durch Mehrheitsbeschluss, wieder geändert werden (BeckOGK/Fehrenbacher, 15.11.2024, BGB § 744 Rn. 12, beck-online). An beidem fehlt es vorliegend.

b)

Darüber hinaus steht der Klägerin gegen den Beklagten auch kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB hinsichtlich des Versendens von E-Mails mit Videoaufzeichnungen der Überwachungskameras zu.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte der Klägerin die durch sie beanstandeten E-Mails mit Videoaufzeichnungen durch eine aktive Handlung geschickt hat. Dass die E-Mails von einer E-Mail-Adresse aus verschickt worden sind, die den Beklagten als Absender erkennen lässt, hat die Klägerin, die die E-Mail-Adresse nicht bezeichnet hat, bereits nicht substantiiert dargelegt, so dass auch

ihrem Beweisantrag auf Inaugenscheinnahme ihres Mobiltelefons - soweit hierin ein ordnungsgemäßer Beweisantrag gesehen werden sollte - nicht nachzugehen war. Vielmehr deuten die durch die Klägerin vorgelegten Fotografien der E-Mails (vgl. Anlage zur Klageschrift, etwa Bl. 23 f.: „Alarm-Cam1@waffena...“ und „Alarm-Cam4@waffena...“) darauf hin, dass diese automatisch durch das Überwachungssystem versandt wurden. Insoweit ist unstreitig, dass die Klägerin über ihre eigenen IT-Geräte Zugriff auf dieses System hatte. Es liegt daher nahe, dass der E-Mail-Versand durch das Überwachungssystem an die Klägerin aufgrund deren Berechtigung erfolgte. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Klägerin gerade durch den Beklagten ist hierin nicht zu sehen.

Aus dem Umstand, dass der Beklagte den Versand der beanstandeten E-Mails an die Klägerin inzwischen durch eine Änderung der Einstellungen unterbunden hat bzw. die Einstellungsänderung durch Dritte veranlasst hat, ist nicht zu schließen, dass zuvor eine aktive Versendung durch den Beklagten erfolgte. Es ist nicht widersprüchlich anzunehmen, dass die E-Mails ursprünglich – ohne, dass der Beklagte insoweit eine aktive Einstellung vorgenommen hätte, mithin als Werkseinstellung des Überwachungssystems – automatisch versandt worden sind und der Beklagte dies nunmehr manuell geändert hat bzw. die Änderung durch den Systembetreiber veranlasst hat. Ausgehend von dem nicht ausschließbaren Umstand, dass der Beklagte den Versand zuvor nicht willentlich gesteuert hat, fehlt es jedenfalls an der für § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB erforderlichen Wiederholungsgefahr.

3.

Der Ausspruch zur Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 1, 2 ZPO.

4.

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich der Kosten erster Instanz auf § 92 Abs. 1 ZPO, im Hinblick auf die Kosten zweiter Instanz auf §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10 S. 1 und 2, 711, 713 ZPO.

5.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer

einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert,
§ 543 Abs. 2 ZPO.

Bender

Bader

Zwirmann